

GL_GERICHTE VG.2014.00057 vom 2. Oktober 2014

GL Gerichte, 2014-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_VG.2014.00057

FR: GL_GERICHTE VG.2014.00057 du 2 octobre 2014

IT: GL_GERICHTE VG.2014.00057 del 2 ottobre 2014

Regeste

Fremdenpolizei

Erwägungen

E. 2

Dagegen erhob A._____ am 23. Oktober 2013 Beschwerde beim Departement Sicherheit und Justiz (DSJ) und beantragte die Aufhebung der Verfügung vom 20. September 2013 sowie die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Das DSJ wies die Beschwerde am 22. Mai 2014 ab.

E. 2.1

Ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Personen mit Niederlassungsbewilligung haben gemäss Art. 43 Abs. 1 AuG Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen. Gemäss Art. 50 Abs. 1 AuG besteht nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft der Anspruch des Ehegatten und der Kinder auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Art. 42 f. AuG weiter, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht (lit. a) oder wichtige persönliche Gründe einen Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (lit. b). Wichtige persönliche Gründe nach Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG können gemäss Art. 50 Abs. 2 AuG namentlich dann vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde oder die Ehe nicht aus freien Willen geschlossen hat oder die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (sog. nahehelicher Härtefall).

E. 2.2

Bei der Beurteilung, ob wichtige persönliche Gründe vorliegen, sind sämtliche Umstände des Einzelfalls mit zu berücksichtigen. Massgebend ist allein, wie sich die Pflicht des Ausländers die Schweiz verlassen zu müssen, nach der gescheiterten Ehe auf seine persönliche Situation auswirkt (BGE 137 II 345 E. 3.2.1). Jede Form ehelicher bzw. häuslicher Gewalt, sei sie körperlicher oder physischer Natur, ist dabei ernst zu nehmen. Häusliche Gewalt bedeutet systematische Misshandlung mit dem Ziel, Macht und Kontrolle auszuüben und nicht eine einmalige Ohrfeige oder eine verbale Beschimpfung im Verlauf eines eskalierenden Streits. Die physische oder psychische Zwangsausübung und deren Auswirkungen müssen vielmehr von einer gewissen Konstanz bzw. Intensität sein. Auch psychische bzw. sozio-ökonomische Druckausübung wie dauerndes Beschimpfen, Erniedrigen, Drohen und Einsperren kann einen für die Annahme eines nahehelichen Härtefalls relevanten Grad an unzulässiger Oppression erreichen. Dies ist der Fall, wenn die psychische Integrität des Opfers bei einer Aufrechterhaltung der ehelichen Gemeinschaft

schwer beeinträchtigt würde. Nicht jede unglückliche, belastende und nicht den eigenen Vorstellungen entsprechende Entwicklung einer Beziehung begründet indessen bereits einen nachhehlichen Härtefall und ein weiteres Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Die anhaltende erniedrigende Behandlung muss derart schwer wiegen, dass von der betroffenen Person bei Berücksichtigung sämtlicher Umstände vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass sie einzig aus bewilligungsrechtlichen Gründen die Ehe aufrechterhält und in einer ihre Menschenwürde und Persönlichkeit verneinenden Beziehung verharrt (BGE 138 II 229 E. 3.2.1 f., mit Hinweisen). Als Hinweise für eheliche Gewalt gelten gemäss Art. 77 Abs. 6 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE) Arztzeugnisse (lit. a), Polizeirapporte (lit. b), Strafanzeigen (lit. c), Massnahmen im Sinne von Art. 28b des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB) sowie entsprechende strafrechtliche Verurteilungen (lit. e). Bei der Prüfung der wichtigen persönlichen Gründe werden die Auskünfte und Hinweise von spezialisierten Fachstellen mit berücksichtigt (Art. 77 Abs. 6 bis AuG).

E. 3.1

Es ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann ab dem 16. November 2012 in [...] zusammenlebten. Am 12. April 2013 flog die Beschwerdeführerin in den Kosovo. Seit ihrer Rückkehr in die Schweiz lebt sie bei einem Cousin in [...].

E. 3.2

Da die Beschwerdeführerin nicht mehr mit ihrem Ehemann zusammenwohnt, fällt eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 43 Abs. 1 AuG ausser Betracht. Da die Ehegemeinschaft nur knapp fünf Monate gedauert hat, ergibt sich auch aus Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG kein Anspruch auf die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Sodann stützt sich die Beschwerdeführerin zu Recht nicht auf Art. 8 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (EMRK) oder Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV). Bereits aufgrund der verhältnismässig kurzen Aufenthaltsdauer in der Schweiz lässt sich nämlich erkennen, dass keine besonders intensive private Bindungen bzw. soziale Beziehungen bestehen, die einen Anspruch auf Aufenthalt ergeben könnten (vgl. dazu BGE 130 II 281 E. 3.2.1)

E. 4

Die Beschwerdeführerin sieht ihren Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung in Art. 50 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 2 AuG begründet, wobei sie im Wesentlichen geltend macht, Opfer häuslicher Gewalt zu sein. Sie sei von ihrem Ehemann über mehrere Monate psychisch und physisch misshandelt worden. Begonnen habe alles im Januar 2013, als er angefangen habe, sie krankhaft zu kontrollieren mit dem Ziel, sie von der Aussenwelt zu isolieren und gefügig zu machen. Beispielsweise habe er immer bestimmt, was sie anzuziehen habe. Immer wenn sie sich schön und attraktiv gemacht habe, sei er wütend geworden und habe ihr befohlen, etwas anderes anzuziehen. Auch habe er ihr verboten, eine Anstellung im F. _____ anzunehmen oder einen Deutschkurs zu besuchen. Für die gynäkologische Untersuchung habe er verlangt, dass sie ausschliesslich von einer Frau untersucht werde. Faktisch habe er ihr verboten, die eheliche Wohnung ohne seine Erlaubnis zu verlassen. Einmal habe er sie eine Woche lang in der Wohnung eingesperrt. Daneben habe sich sein Kontrollverhalten auch durch massive Gewaltanwendung gezeigt. Er habe sie wiederholt mit der offenen Hand ins Gesicht, auf den Arm und den Rücken

geschlagen. Auch habe er sie gewürgt, sodass sie keine Luft mehr bekommen habe. Zudem habe er sie an den Haaren durch die Wohnung geschleift. Daneben habe sie sich mehrmals gegen ihren Willen auf Geschlechtsverkehr mit ihrem Ehemann einlassen müssen. Da sie so stark unter Druck gestanden habe, habe sie im Februar 2013 eine Fehlgeburt erlitten und so ihr erstes Kind verloren. Auch nach der Fehlgeburt habe ihr Ehemann sie weiter misshandelt, weshalb sie im April 2013 einen Nervenzusammenbruch erlitten habe und ins Spital habe eingeliefert werden müssen. Dabei sei sie gegen den Rat des Arztes von ihrem Ehemann noch am gleichen Tag wieder aus dem Spital geholt worden. Am gleichen Abend sei von der Familie des Ehemanns ein Flugticket gekauft worden, damit sie am Folgetag in den Kosovo reise. Dies zeige deutlich, dass der Ehemann Angst bekommen habe, seine Taten kämen ans Licht. Gleichzeitig sei sein Verhalten als unmenschlich zu qualifizieren. Ihr sei versprochen worden, dass der Ehemann ihr in einigen Tagen in den Kosovo nachreisen werde. Sie habe nicht geahnt, dass er sie loswerden möchte. Als ihr dies klargeworden sei, sei sie zurück in die Schweiz gekommen, um ihn für seine Taten zur Rechenschaft zu ziehen. Sie habe Mut gefasst und gegen ihn eine Strafanzeige erhoben. Neben der Tatsache, dass sie Opfer ehelicher Gewalt sei, wäre ihre Rückkehr in ihre Heimat mit grossen Schwierigkeiten verbunden, da ihr als geschiedene Frau eine soziale und familiäre Ausgrenzung drohe.

E. 5

Aus den Akten ergibt sich Folgendes:

E. 5.1

In der Integrationsvereinbarung zwischen der Beschwerdeführerin und der Abteilung Migration vom 5. Februar 2013 wurde die Beschwerdeführerin verpflichtet, einen Deutsch- und einen Integrationskurs zu absolvieren. Die Vereinbarung wurde von beiden Ehegatten unterzeichnet. Am 6. Februar 2013 bestätigte die Frauenzentrale des Kantons Glarus der Beschwerdeführerin, dass sie sich für den Deutschkurs angemeldet habe und auf der Warteliste sei.

E. 5.2

Am 15. April 2013 berichtete D._____, Leitender Arzt Psychiatrie, über die Hospitalisation der Beschwerdeführerin vom 10. April 2013 (recte wohl: 11. April 2013) im Spital E._____. Es bestehe der Verdacht auf eine dissoziative Verhaltensstörung im Rahmen einer psychosozialen Belastungssituation. Die körperliche Untersuchung und die Laborwerte seien unauffällig. Die Beschwerdeführerin habe bei der Aufnahme berichtet, dass sie im Februar einen Abort erlitten habe und sich ihr Ehemann jetzt von ihr trennen wolle. Sie habe die ganze Zeit, die sie in der Schweiz sei, das Haus kaum je verlassen dürfen. Von der Familie ihres Mannes sei sie schlecht behandelt worden. Einige Stunden nach dem Eintritt in das Spital seien der Ehemann und weitere Verwandte erschienen und hätten die Beschwerdeführerin überzeugt, die Klinik zu verlassen und mit ihnen nach Hause zu kommen. Bei fehlender Eigen- und Fremdgefährdung und freiwilligem Aufenthalt sei dem Wunsch der Beschwerdeführerin entsprochen worden. Sie sei am frühen Abend des Eintrittstages ohne weitere Behandlung wieder ausgetreten.

E. 5.3

Am 12. April 2013 reiste die Beschwerdeführerin in den Kosovo aus. Am 10. Mai 2013 reiste sie wieder in die Schweiz ein und wohnt seitdem bei Verwandten in Zürich.

E. 5.4

Am 14. Mai 2013 meldete sich die Beschwerdeführerin bei der Opferberatungsstelle des Kantons Glarus. Diese telefonierte am 15. Mai 2013 der Abteilung Migration und teilte mit, dass die Beschwerdeführerin angeblich durch ihren Ehemann mehrfach vergewaltigt worden sei. Sie sei eingeschlossen worden, habe nicht Deutsch lernen dürfen und wolle Strafanzeige einreichen.

E. 5.5.1

Am 22. Mai 2013 erstattete die Beschwerdeführerin beim Polizeistützpunkt [...] Strafanzeige gegen C._____ wegen häuslicher Gewalt (Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 [StGB], eventuell Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB).

E. 5.5.2

In der gleichentags durchgeführten polizeilichen Einvernahme führte die Beschwerdeführerin aus, dass die ersten zwei Monate der Beziehung gut gewesen seien. Danach sei ihr Ehemann immer eifersüchtiger geworden. Er habe sie wenig beachtet und oft alleine zuhause gelassen. Sie hätte eine Stelle im F._____ erhalten, welche sie jedoch nicht habe annehmen können, da ihr Mann ihr dies verboten habe. Einmal habe er sie in der Wohnung gewürgt, an den Haaren gerissen und an die Wand geschleudert. Danach habe er sie um 02.00 Uhr aus der Wohnung geworfen. Erst nach einer halben Stunde habe er sie wieder reingelassen. Er habe eine Woche nicht mit ihr gesprochen. Durch den psychischen Druck habe sie eine Fehlgeburt erlitten. Ihr Ehemann habe ihr befohlen, dass sie sich nicht von einem männlichen Arzt untersuchen lasse. In der Folgezeit habe er sie in der Wohnung eingeschlossen, während dieser Zeit habe sie einen Nervenzusammenbruch erlitten. Ihr Mann sei um ca. 11.00 Uhr nach Hause gekommen und habe sie danach ins Spital gebracht. Bereits um 19.00 Uhr habe er sie gegen den Willen des Arztes wieder abgeholt. Ihr Ehemann und die Schwiegereltern hätten für sie noch am selben Abend einen Flug in den Kosovo für den folgenden Morgen gebucht. Ihr Ehemann habe sie immer wieder mit der offenen Hand geschlagen. Sie habe Hämatome im Gesicht und an den Armen gehabt. Im Gesicht habe sie Fingerabdrücke gehabt und am Hals Abdrücke vom Würgen. Er habe sie auch gestossen und gezwickt. Zum Arzt sei sie jedoch nicht gegangen. Daneben habe er sie auch an den Haaren herumgezogen. Sie wisse nicht, weshalb sie in die psychiatrische Abteilung des Spitals E._____ eingeliefert worden sei. Der psychische Druck sei dadurch entstanden, dass sie immer kontrolliert worden sei, dass sie nicht nach draussen gehen dürfen, dass er ihr gesagt habe, was sie anziehen dürfe, und dass sie ständig ignoriert worden sei und nicht gewusst habe, wo sich ihr Ehemann aufhalte. In den Kosovo sei sie nicht freiwillig gegangen, sondern nur weil ihr versprochen worden sei, dass ihr Ehemann sie nach einer Woche abhole.

E. 5.5.3

C._____ wurde am 13. Juni 2013 einvernommen. Er bestritt, der Beschwerdeführerin mit psychischer oder physischer Gewalt begegnet zu sein. Beim ersten Streit habe er die Türen verschlossen, da er nicht gewollt habe, dass die Beschwerdeführerin nachts um 02.00 Uhr draussen sei. Grund für den Streit sei ein SMS gewesen, welches er erhalten habe. Die Beschwerdeführerin habe ihm vorgeworfen, dass er eine andere Frau habe. Zwei, drei Wochen später sei es erneut zu einem Streit gekommen. Die Beschwerdeführerin habe wiederum gesagt, dass sie gehen wolle. Sie habe ihm eine Ohrfeige gegeben. Am

10. April 2013 habe er ihr dann am Abend gesagt, dass er die Beziehung beenden wolle und sie in den Kosovo gehen solle. Am anderen Tag habe er sie von der Arbeit aus angerufen. Sie habe gesagt, dass es ihr nicht gut gehe und sie Tabletten genommen habe. Er sei dann sofort nach Hause gegangen und habe sie in das Spital E._____ gefahren. Auf der Notfallabteilung sei sie drei Stunden gewesen, wobei die Ärzte nichts hätten feststellen können. Danach sei sie auf die psychiatrische Abteilung verlegt worden. Am gleichen Abend habe er sie mit seinen Eltern besucht. Sie habe unbedingt nach Hause wollen, weshalb er sie mitgenommen habe. Daraufhin habe er mit dem Vater der Beschwerdeführerin telefoniert, welcher der Auffassung gewesen sei, dass sie in den Kosovo kommen solle. Folglich habe er ihr ein Flugticket für den nächsten Tag gebucht und sie am 12. April 2013 zum Flughafen gebracht. Er habe sie nie geschlagen und nicht in der Wohnung eingesperrt. Als sie aber aus dem Fenster springen wollte, habe er sie umklammert und festgehalten. Gewürgt oder an den Haaren gerissen habe er sie nicht. Er habe sie gezwickt, aber nur zum Spass. Sie habe dies auch gemacht. Es stimme, dass sie blaue Flecken gehabt habe, dies aber alleine wegen des Zwickens.

E. 5.5.4

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus stellte das Strafverfahren am 18. Juli 2013 aufgrund der Unschuldsvermutung ein, da die Widersprüche in den Aussagen nicht ausgeräumt werden konnten und keine weiteren Beweismittel bekannt seien.

E. 5.6.1

Die Abteilung Migration befragte am 5. August 2013 C._____. Dieser sagte aus, die Trennung liege darin begründet, dass er und die Beschwerdeführerin ständig Streit gehabt hätten. Das Scheidungsverfahren sei eingeleitet. Er vermute, dass die Beschwerdeführerin ihn nur wegen der Aufenthaltsbewilligung gewollt habe. Sie habe ständig in den Kosovo zurückkehren wollen. Er sei bisher noch nie gewalttätig worden und habe sie nicht geschlagen. Die blauen Flecken am Arm habe sie, weil sie sich oft gezwickt hätten. Seine Frau habe nicht im Kantonsspital bleiben wollen, weil sie in den Kosovo zu ihren Eltern wollte. Sie hätte die Stelle im F._____ antreten dürfen. Er habe ihr lediglich gesagt, dass sie dort nicht genommen werde, weil sie kein Deutsch könne. Ihm sei es egal, ob sie von einem Arzt oder einer Ärztin untersucht werde. Sie habe keinen Arzt gewollt. Eifersüchtig sei er im Gegensatz zu ihr nicht. Als sie im Kosovo gewesen sei, habe sie sich in einem SMS bei ihm entschuldigt. Sie habe noch eine Chance gewollt.

E. 5.6.2

Die Beschwerdeführerin wurde durch die Abteilung Migration am 15. August 2013 befragt. Sie gab an, dass die Ehe seit März 2013 nicht mehr gelebt worden sei. Im März 2013 habe es mit den Streitereien begonnen. Sie lebe jetzt bei einem Cousin. Sie habe sich nicht von ihrem Ehemann trennen wollen, obwohl er sie sehr schlecht behandelt habe. Er sei eifersüchtig gewesen. Sie habe anziehen müssen, was er gewollt habe. Seit Silvester 2012 habe er ihr einen grossen Ausschnitt, Schminke, kurze Hosen und hohe Schuhe verboten. Sie habe nicht im F._____ arbeiten dürfen. Er habe sie eingesperrt. Der Hauptgrund für die ehelichen Probleme sei seine Eifersucht gewesen. Er habe sie eingesperrt. Sie könne sich nicht erklären, weshalb es zu Streit gekommen sei. Seit sie ein Foto von einer anderen Frau gefunden habe, sei es nicht mehr gut gelaufen. Zuerst sei sie mit dem Foto zum Schwiegervater gegangen. Dieser habe sie beruhigt. Anschliessend habe sie ihren Ehemann zur Rede gestellt. Er habe gesagt, dass dies seine Ex-Freundin sei. Als er dann nicht mehr

nach Hause gekommen sei, habe sie vermutet, dass er bei ihr sei. Auf die Frage, wie sie von ihrem Ehemann psychisch unter Druck gesetzt worden sei, konnte die Beschwerdeführerin nicht sofort ein Beispiel nennen. Sie führte dann aber aus, sie habe seinen Eltern sagen müssen, dass er eine zweite Arbeitsstelle habe, obwohl dies nicht der Wahrheit entsprochen habe. Als er erfahren habe, dass sie schwanger sei, habe er verlangt, dass sie das Kind abtreibe. Weil sie sich geweigert habe, habe er ihr eine Ohrfeige gegeben. Das Eingesperrtsein habe sie nicht als Belastung empfunden, da sie ja bei ihren Schwiegereltern gewesen sei, mit welchen sie oft im F._____ einkaufen gegangen sei. Eine Vergewaltigung habe es nie gegeben; sie habe nie gegen ihren Willen mit ihrem Ehemann schlafen müssen. Ihr Ehemann habe sie aber immer wieder geschlagen und gezwickt. Das Zwicken habe sie nicht als Spiel empfunden, auch wenn ihr Mann dies anders gesehen habe. Einmal habe er sie an den Haaren gepackt und aus dem Badezimmer gezogen. An einem Abend sei er nicht daheim gewesen. Als er heimgekommen sei, habe er sie aus dem Bett gewiesen. Als sie nachgefragt habe, habe er sie mit dem Bein in den Bauch und in den Rücken getreten. Sie habe sich gewehrt und eine Ohrfeige erhalten. Dann sei sie für eine halbe Stunde draussen im Hausgang gewesen. Das Spital E._____ habe sie zunächst nicht verlassen wollen. Ihr Ehemann habe ihr aber erzählt, dass sie in eine Anstalt ohne Fenster komme, wo sie eingeschlossen sei und Medikamente nehmen müsse. Danach habe sie das Spital verlassen wollen. Sie sei überrascht gewesen, als ihr gesagt worden sei, dass sie in den Kosovo gehen solle. Sie habe sich sehr schlecht behandelt gefühlt. Sie sei in die Schweiz zurückgekehrt, um alles zu klären. Sie habe ihre Sachen holen wollen, diese aber nicht erhalten. Ihr sei gesagt worden, sie solle im Kosovo bleiben und habe nichts in der Schweiz zu suchen. Nun könne sie aber bei ihrem Cousin wohnen. Sie habe im Kosovo besser gelebt als hier. Jetzt sehe sie aber die Möglichkeit, hier Deutsch zu lernen und eine Arbeit zu finden. Als geschiedene Frau schäme sie sich im Kosovo gegenüber ihren Eltern. Wenn sie zurückgehe, habe sie keinen Platz mehr dort, da sie schon einmal verheiratet gewesen sei. Im Kosovo könnte sie aber ihr Studium wieder aufnehmen.

E. 5.7

In einem E-Mail vom 19. August 2013 schrieb D._____ der Abteilung Migration, es sei vorstellbar, dass der Wunsch von A._____, aus dem Spital E._____ auszutreten, hintergründig von der Familie erzwungen worden sei. In der direkten Kommunikation habe sie es als ihren Wunsch präsentiert. Äusserlich beobachtbare Anzeichen eines Widerstands gegen die Familie, wie beispielsweise ausgeprägte Unruhe oder Schreien/Weinen in der Gegenwart, Klammern an das Bett oder die Türrahmen beim Verlassen der Station, habe es keine gegeben.

E. 5.8

Die Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Spitals G._____ diagnostizierte bei der Beschwerdeführerin am 19. November 2013 eine posttraumatische Belastungsstörung und eine mittelgradige depressive Episode. Das formale Denken sei eingeengt auf den Abort im Februar 2013. Es bestehe grosse Angst davor, dem getrennt lebenden Ehemann über den Weg zu laufen und vor erneuter Gewalterfahrung. Die Beschwerdeführerin gab in der Anamnese an, sehr kurz nach Beginn der Beziehung habe seitens des Ehemanns das Kontrollieren sowie Unterdrücken und Einschränken stattgefunden. Er sei sehr eifersüchtig gewesen, sodass sie das Haus kaum habe verlassen dürfen und teilweise eingesperrt worden sei. Mehrmals habe sie gegen ihren Willen Geschlechtsverkehr gehabt. Als sie schwanger gewesen sei, habe er sie zur Abtreibung gedrängt. Er habe ihr verboten, sich von einem

männlichen Gynäkologen untersuchen zu lassen. Sie habe häusliche Gewalt im Sinne von massiven Schlägen erlebt. Als er sich im April 2013 von ihr habe trennen wollen, sei es bei ihr zu starken Depersonalisierungsgefühlen gekommen, was zur Einlieferung in das Spital E. _____ geführt habe. Ihr Mann und dessen Familie hätten sie überredet, wieder mit nach Hause zu kommen. Am nächsten Morgen sei sie jedoch in den Kosovo zurückgeschickt worden.

E. 6.1

Eheliche Gewalt ereignet sich ihrer Natur nach regelmässig in den eigenen vier Wänden und ohne Zeugen. Insofern dürfen an den Nachweis der Gewaltanwendung keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Damit bestehen erhebliche Unterschiede zum strafrechtlichen Verfahren mit seinem strengen Beweismass, weshalb aus dem Umstand, dass das gegen den Ehemann der Beschwerdeführerin eingeleitete Strafverfahren eingestellt worden ist, keine wesentliche Bedeutung zukommt. Dass die Beschwerdeführerin erst am 22. Mai 2014 Strafanzeige gegen ihren Ehemann eingereicht hat, obwohl sie bereits am 10. Mai 2014 in die Schweiz eingereist war, vermag entgegen der Auffassung der Vorinstanz keine Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit zu erwecken. Massgebend ist, dass sie nach ihrer Rückkehr bei ihrem Cousin im Kanton Zürich wohnte und sich vier Tage nach der Wiedereinreise in die Schweiz bei der Opferberatungsstelle des Kantons Glarus meldete. Dies erscheint nicht ungewöhnlich spät, muss der mit den hiesigen Verhältnissen weitgehend nicht vertrauten Beschwerdeführerin doch eine gewisse Zeit zuerkannt werden, um ihre Vorgehensweise zu bestimmen.

E. 6.2

Von Bedeutung ist hingegen, dass der Zeitraum, in welchem es in der Ehe zu Konflikten kam, nur kurz ist. So begannen die Streitereien gemäss übereinstimmender Darstellung der Beschwerdeführerin und ihres Ehemanns im Januar 2013 und fanden ihren Abschluss mit der Trennung am 12. April 2013. Bei einem kurzen Zeitraum, in welchem die Beschwerdeführerin angeblich der Gewalt ihres Mannes ausgesetzt war, kann nur dann angenommen werden, die Fortführung der Ehe sei ihr unzumutbar, wenn die geltend gemachte häusliche Gewalt ein besonders erhebliches Ausmass angenommen hat.

E. 6.3

Hinsichtlich der physischen Gewalt differieren die Aussagen der Beschwerdeführerin und ihres Ehemanns. Einigkeit besteht darin, dass der Ehemann die Beschwerdeführerin regelmässig gezwickt hatte, was zu blauen Flecken führte. Während der Ehemann dies als Spiel erachtete, empfand dies die Beschwerdeführerin als unangenehm. Weitere Gewaltanwendungen streitet der Ehemann ab. Die Beschwerdeführerin vermag nur einen Vorfall detailliert zu beschreiben. Danach kam es zwischen ihr und ihrem Ehemann zu einem Streit, nachdem dieser erst spät nach Hause gekommen war. Gemäss ihrer Aussage bei der Abteilung Migration habe er sie aus dem Bett gewiesen. Als sie nachgefragt habe, habe er sie mit dem Bein in den Bauch und in den Rücken getreten und ihr eine Ohrfeige gegeben. Danach sei sie um 02.00 Uhr eine halbe Stunde draussen im Hausgang gewesen, wobei sie ihre Schwiegereltern nachts nicht habe wecken wollen. Bei der Polizei gab sie hingegen an, dass ihr Ehemann sie in der Wohnung gewürgt, an den Haaren gerissen und gegen die Wand geschleudert habe. Sie sei dann um 02.00 Uhr im Treppenhaus gewesen, wobei er ihr verboten habe, zu den Schwiegereltern zu gehen. Auch vor der Abteilung Migration gab sie an, an den Haaren gerissen worden zu sein, wobei dies nur einmal

passiert sei. Diese Aussage stellte sie dabei nicht in Zusammenhang mit dem Vorfall, in welchem sie nachts für eine halbe Stunde aus der Wohnung ausgesperrt war. Es ist aufgrund der Aussagen der Beschwerdeführerin naheliegend, dass es einmal zu einem heftigen Streit mit ihrem Ehemann kam, in welchem dieser handgreiflich wurde und sie um 02.00 Uhr für eine halbe Stunde aus der gemeinsamen Wohnung aussperrte. Indessen lässt sich aus den widersprüchlichen Schilderungen der Beschwerdeführerin der genaue Ablauf des Vorfalls und die Intensität der erlittenen physischen Gewalt nicht ableiten. Konsistent ist die Beschwerdeführerin hingegen in ihren Aussagen, soweit sie vor der Abteilung Migration, vor der Polizei und im Spital G. _____ ausführte, dass der Beschwerdeführer sie immer wieder geschlagen habe. Indessen gab sie dies bei ihrem Eintritt in das Spital E. _____ nicht an. Im Spital wurden zudem auch keine äusserlichen Anzeichen erkannt, die darauf hätten schliessen lassen, die Beschwerdeführerin habe häusliche Gewalt erlitten. Zusammenfassend ergibt sich, dass es zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann zu einem Vorfall kam, den sie relativ detailliert, aber widersprüchlich beschreibt. Weitere Gewaltübergriffe durch den Beschwerdeführer sind zwar nicht ausgeschlossen, werden durch die Beschwerdeführerin aber nur oberflächlich beschrieben. Ärztliche Untersuchungen, durch welche die Gewaltübergriffe dokumentiert wurden, sind keine vorhanden.

E. 6.4

Den Vorwurf der Vergewaltigung äusserte die Beschwerdeführerin erstmals gegenüber der Opferberatungsstelle des Kantons Glarus. In der Strafanzeige und der polizeilichen Befragung wurde eine allfällige Vergewaltigung nicht thematisiert. Vor der Abteilung Migration sagte sie auf eine entsprechende Frage aus, dass es nie eine Vergewaltigung gegeben habe. Dies sei falsch verstanden worden. Sie habe nie gegen ihren Willen mit ihrem Mann schlafen müssen. Im Spital G. _____ führte sie hingegen aus, dass sie mehrmals gegen ihren Willen Geschlechtsverkehr gehabt habe. Dieser Widerspruch in den Aussagen lässt sich entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin weder mit mangelnden Deutschkenntnissen noch mit kulturellen Eigenheiten erklären. Massgebend ist, dass sie vor der Abteilung Migration im Beisein einer Dolmetscherin nicht nur das Vorliegen einer Vergewaltigung im strafrechtlichen Sinne verneinte, sondern auch ausdrücklich angab, nie gegen ihren Willen mit ihrem Ehemann Geschlechtsverkehr gehabt zu haben. Soweit die Beschwerdeführerin in anderen Befragungen angab, vergewaltigt worden zu sein, bleiben ihre diesbezüglichen Ausführungen oberflächlich. Insgesamt erscheint es daher nicht glaubhaft, dass die Beschwerdeführerin gegen ihren Willen zum Geschlechtsverkehr gezwungen wurde.

E. 6.5

Die Beschwerdeführerin macht geltend, durch ihren Ehemann psychisch unter Druck gesetzt worden zu sein. Dabei ergibt sich sowohl aus der Befragung der Polizei als auch aus derjenigen der Abteilung Migration, dass sie sich in erster Linie am angeblichen Verbot störte, anziehen zu dürfen, was sie wollte. Daneben führte sie aus, dass sie eine Stelle im F. _____ nicht habe antreten dürfen und keinen Deutschkurs habe besuchen dürfen. Weiter beklagte sie, dass sie durch ihren Mann in der Wohnung eingesperrt worden sei, gab aber bei der Befragung durch die Abteilung Migration an, dass sie dies nicht als Belastung empfunden habe, da sie ja bei den Schwiegereltern gewesen sei. Differenzen habe es schliesslich hinsichtlich der Schwangerschaft gegeben, da sie durch ihren Ehemann zur Abtreibung gedrängt worden sei. Es fällt auf, dass die Beschwerdeführerin in den

Befragungen häufig die Vorschriften ihres Ehemanns bezüglich der Kleiderwahl und das Verbot der Annahme einer Arbeitsstelle in [...] und des Besuchs eines Deutschkurses in den Vordergrund gestellt hat. Aufgrund der diesbezüglich plausiblen Angaben der Beschwerdeführerin, ist durchaus anzunehmen, dass ihr Ehemann verschiedentlich Einfluss auf ihre Lebensgestaltung nahm und in der gemeinsamen Ehe eine beherrschende Stellung einnahm. Gerade wenn aber aufgrund des kurzen Zeitraums der Ehegemeinschaft eine unzulässige Oppression nicht leichthin angenommen werden kann (vgl. oben E. II/6.1), vermag die Beschwerdeführerin allein mit den genannten Beispielen eine systematische Misshandlung mit dem Ziel, Macht und Kontrolle auszuüben, nicht glaubhaft darzutun. Daran ändert auch nichts, dass sie angeblich zeitweise eingesperrt worden war, empfand sie dies doch gemäss eigenen Aussagen nicht als belastend.

E. 6.6

Keine wesentliche Bedeutung kommt den Umständen beim Austritt der Beschwerdeführerin aus dem Spital E._____ und ihrer tags darauf erfolgten Abreise in den Kosovo zu. Es erweist sich zwar gerade auch unter Berücksichtigung des Berichts des Spitals E._____ als wahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerin durch ihren Ehemann und dessen Eltern dazu gedrängt worden war, das Spital zu verlassen. Auch erscheint es als durchaus möglich und naheliegend, dass sie gegen ihren Willen bzw. nur in der unzutreffenden Annahme, dass ihr Ehemann ihr nachreisen werde, in den Kosovo reiste. Diese Vorfälle ergaben sich aber erst, nachdem der Ehemann der Beschwerdeführerin mitgeteilt hatte, dass er sich von ihr trennen wolle. Dabei waren die Ehegatten faktisch seit dem Spitaleintritt der Beschwerdeführerin getrennt. Die Umstände des Spitalaustritts bzw. der Ausreise in den Kosovo sind für den Nachweis von häuslicher Gewalt während der Ehegemeinschaft untauglich.

E. 6.7

Soweit die Beschwerdeführerin ihre Fehlgeburt auf den angeblich erlebten psychischen Druck zurückführt, bestehen dafür keine überzeugenden Anzeichen. Gerade in den ersten Schwangerschaftswochen ist ein Abort nicht selten und kann mannigfaltige Ursachen haben. Der Nervenzusammenbruch, welcher zu einer Hospitalisation im Spital E._____ führte, ist aufgrund des zeitlichen Kontextes mit erheblicher Wahrscheinlichkeit auf den Trennungswunsch des Ehemanns der Beschwerdeführerin zurückzuführen. Dieser gab in der polizeilichen Befragung an, dass er der Beschwerdeführerin am Abend vor ihrer Einlieferung in das Spital E._____ gesagt habe, er wolle sich von ihr trennen und sie solle in den Kosovo zurückgehen. In der Anamnese beim Eintritt in das Spital E._____ gab die Beschwerdeführerin ebenfalls an, dass sich ihr Mann von ihr trennen wolle. In der Anamnese des Spitals G._____ wurde ausgeführt, als sich der Ehemann von der Beschwerdeführerin im April 2013 habe trennen wollen, sei es seitens der Beschwerdeführerin zu starken Depersonalisierungsgefühlen gekommen, woraufhin sie ins Spital E._____ gegangen sei. Damit lässt sich weder aus der Fehlgeburt noch aus dem erlittenen Nervenzusammenbruch auf das Vorliegen häuslicher Gewalt schliessen.

E. 6.8

Unter Würdigung der gesamten Umstände des vorliegenden Falls ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Aussagen der Beschwerdeführerin oft undifferenziert und zu einem erheblichen Teil widersprüchlich sind. Dies schmälert ganz allgemein die Glaubwürdigkeit ihrer Sachverhaltsdarstellung. Arzteugnisse oder Zeugenaussagen die

den Wahrheitsgehalt der Aussagen der Beschwerdeführerin beweisen würden, fehlen zudem gänzlich. Unbestritten ist, dass die Ehe seit Januar 2013 konfliktbelastet ist. Dabei kam es zu Meinungsverschiedenheiten, ob die Beschwerdeführerin das gemeinsame Kind abtreiben solle, und mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einem Vorfall mit Gewaltübergriffen des Ehemanns und einem halbstündigen nächtlichen Aussperren der Beschwerdeführerin aus der ehelichen Wohnung, wobei das Ausmass der physischen angewandten Gewalt aufgrund der widersprüchlichen Angaben der Beschwerdeführerin kaum zu beurteilen ist. Dass es zu weiterer Gewaltanwendung kam, ist nicht erstellt. Sollte dies der Fall sein, scheint diese aber hinsichtlich ihres Ausmasses nicht erheblich gewesen zu sein, da die Beschwerdeführerin sie nicht konsistent und detailliert beschreiben kann. Anzunehmen ist sodann, dass der Ehemann in der Ehe eine starke Position hatte und der Beschwerdeführerin beispielsweise hinsichtlich Kleiderwahl oder der Annahme einer Arbeitsstelle Vorschriften machte, sie aber psychisch nicht derart unter Druck gesetzt hat, dass von einer häuslichen Oppression auszugehen ist. Hierfür fehlen nämlich wiederum eindrückliche und glaubwürdige Schilderungen der Beschwerdeführerin. Insgesamt ergibt sich das Bild einer Ehefrau, die unter einer Fehlgeburt litt und die in erster Linie der Trennungswunsch ihres Ehemanns verletzte. So wurde selbst im November 2013 durch das Spital G. _____ noch festgestellt, dass ihr formales Denken auf den Abort eingeschränkt sei. Die Beschwerdeführerin fühlte sich gemäss ihrer Aussage vor der Abteilung Migration wie ein Spielzeug, das einfach in den Kosovo zurückgeschickt wurde. Selber wünschte sie sich zu keinem Zeitpunkt die Trennung von ihrem Ehemann. Zusammenfassend lässt sich darauf schliessen, dass die Beschwerdeführerin zwar in einer unglücklichen Ehe lebte, die durch ihren Ehemann bereits nach wenigen Monaten aufgegeben wurde, aber nicht häusliche Gewalt im Sinne von Art. 50 Abs. 2 AuG erlitt.

E. 7.1

Die Beschwerdeführerin macht schliesslich geltend, dass ihr als geschiedene Frau die Rückkehr in den Kosovo nicht zumutbar sei. Ihr drohe die soziale und familiäre Ausgrenzung.

E. 7.2

Die "wichtigen persönlichen Gründe" nach Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG müssen den weiteren Aufenthalt "erforderlich" machen. Nach Art. 50 Abs. 2 AuG kann dies der Fall sein, wenn die soziale Wiedereingliederung einer Person im Herkunftsland stark gefährdet erscheint. Dabei ist etwa an geschiedene Frauen (mit Kindern) zu denken, welche in ein patriarchalisches Gesellschaftssystem zurückkehren und dort wegen ihres Status als Geschiedene mit Diskriminierungen und Ächtungen rechnen müssten (BGE 137 II 245 E. 3.2.2).

E. 7.3

Die Beschwerdeführerin gab in der Befragung durch die Abteilung Migration an, sich im Kosovo vor ihren Eltern schämen zu müssen. Ängste vor Diskriminierungen und Ächtungen nannte sie hingegen keine, was nachvollziehbar ist, da die Beschwerdeführerin nicht aus einem ländlichen Dorf, sondern einer Stadt mit ca. 100'000 Einwohnern stammt. Sodann führte sie an, dass sie im Kosovo das bessere Leben habe als in der Schweiz und das Studium wieder aufnehmen könnte. Sie sehe aber die Möglichkeit, in der Schweiz Deutsch zu lernen oder Arbeit zu finden. Aus diesen Aussagen ergibt sich unzweideutig, dass die Beschwerdeführerin in erster Linie aus wirtschaftlichen Gründen einen Aufenthalt in der

Schweiz bevorzugt. Dass sie sich als geschiedene Frau vor ihren Eltern schämt, ist offensichtlich kein Grund, der im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG einen Aufenthalt in der Schweiz erforderlich macht.

E. 7.4

Damit ergibt sich zusammenfassend, dass die Beschwerdegegnerin 1 kein Recht verletzt hatte, indem sie die Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin nicht verlängerte. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. III. Die Gerichtskosten von pauschal Fr. 1'500.- sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 134 Abs. 1 lit. c VRG) und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen. Ausgangsgemäss steht ihr keine Parteientschädigung zu (Art. 138 Abs. 3 lit. a VRG e contrario). Eine solche ist mangels Vorliegens besonderer Umstände aber auch den Beschwerdegegnern nicht zuzusprechen (Art. 138 Abs. 4 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.